

Sächsische Angelegenheiten.

Wichtige Wahlen.

11. In den nächsten Monaten hat die Arbeiterschaft noch außerordentlich wichtige Wahlen zu vollziehen. Es ist fast die gesamte Vertretung der Versicherungen in den Organen der Reichsversicherung zu wählen. Die Reichsversicherungsordnung ist zwar zu verschiedenen Teilen in den letzten Jahren bereits in Kraft getreten, doch hat insbesondere eine Neuwahl der Vertreter der Versicherungen und der Arbeitgeber in den Instituten zur Durchführung der Versicherung und zu Arbeitsgesetzen zum 31. Dezember 1913 verhindert wurde. Die gesamten gewählten Wahlen sollen nun möglichst — wie später überhaupt immer in einem Juge stattfinden.

Das Vertreterrecht in der Reichsversicherung ist, start in Abhängigkeit von den feierlichen Einrichtungen, äußerst kompliziert aufgebaut. Die Grundlage aller Wahlen, sozusagen die Urwahl, bildet die Wahl der Vertreter zum Ausschuss (seither der Generalsammlung) der Krankenkassen. Diese Vertreter im Ausschuss der Krankenkassen wählen die Vorstandsmitglieder der Kassen, diese treten in zwei Zweige einer unteren Verwaltungsbehörde zusammen und wählen die Vertreter bei den (unteren) Versicherungsämtern. Die Versicherungsbundesvertreter wählen die Versicherungsräte zu den Gesellschaften der (Gebäuden-) Landesversicherungsanstalten und die Vertreter zu den Oberversicherungsämtern. Letztere wählen wiederum die Versicherungsvertreter bei den Landesversicherungsämtern und dem Schadensversicherungsamt. Die Vertreter im Ausschuss der Landesversicherungsanstalt wählen noch die nichtbeamten Vorstandsmitglieder der Landesversicherungsanstalt und die Arbeitgebervertreter für die Feststellung der Unfallverhütungsvorschriften bei den Berufsgenossenschaften. Ebenfalls ein Wahlverfahren, wie es indirekt nicht geht werden kann!

Die Zahl der insgesamt im ganzen Reich zu wählenden Vertreter ist sehr hoch und schwierig festzustellen. Seither konnte man in der Krankenversicherung schätzungsweise (eine genaue Statistik ist darüber nicht vorhanden) rund 100.000 Vorstandsmitglieder und ca. 120.000 Generalsammlungsvertreter aus dem Kreise der Vertreter. Diese Zahlen werden aber auf etwa die Hälfte zusammengezogen, und zwar wegen der Befestigung vieler kleiner Krankenkassen und sobald wegen Feststellung von Höchstbeträgen für den Umgang mit Ausschüssen der Kassen. Vor bisher die Zahl der Mitglieder der Generalsammlung unbestimmt, so darf nun mehr der Ausschuss insgesamt nur höchstens 90 Vertreter zählen. In der Unfallversicherung konnte man seither 2500 Arbeitgebervertreter zur Teilnahme an der Verabredung der Unfallverhütungsvorschriften, die auch beibehalten werden. Es können nunmehr zwar auch Vertreter der Arbeit bei den Vorständen der Berufsgenossenschaften zugezogen werden, doch wird hierbei wohl kaum Gebrauch gemacht werden. In der Industriever sicherung sind vorhanden gewesen 13.250 Vertreter bei den unteren Verwaltungsbehörden, die gänzlich in Bezug gesommen sind; Johann 225 Vertreter der Ausschüsse und 114 Vertreter der Vorstände der Versicherungsanstalten, die beide erhalten bleiben. An die Stelle des Vertreters bei den unteren Verwaltungsbehörden treten nunmehr die zahlreicheren Vertreter bei den Versicherungsbünden. Bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung waren seither 4575 Arbeitgebervertreter vorhanden. Sie haben in etwas verkleinerter Zahl als Vertreter bei den Oberversicherungsämtern erhalten. Das Reichsversicherungsamt kennt zurzeit 132 Arbeitgebervertreter. Dazu kommen noch die Vertreter bei den Landesversicherungsämtern.

Nach den einschlägigen behördlichen Verfüllungen soll bei den Wahlen auch den neu der Versicherung unterstellten Personen, also vor allem den Landarbeitern, Dienstboten, Haushaltswirtschäften etc., die Beteiligung gesichert werden. Es sollen daher die Wahlen um neuen Ausschuss der Krankenkassen spätestens im Oktober stattfinden. In einigen Fällen, namentlich wo es sich um neu gegründete oder neu eingetragene Krankenkassen handelt, sind die Wahlen jetzt schon ausgestrahlt und für August festgesetzt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder der Krankenkassen sollen spätestens in der ersten Hälfte des Jahres bewilligt werden. Eine Ausnahme können höchstens solche Fälle machen, die neu der Versicherung unterstellt Personen nicht erlauben, wie z. B. weiterfort zugelassene besondere Ortskrankenkassen für einzelne Berufsgewerbe, Betriebskrankenkassen und Innungs-krankenkassen. Die Wahlen der Vertreter bei den (unteren) Versicherungsbünden sollen dann spätestens in der zweiten Hälfte des Jahres vorgenommen werden. Es müsste sich dann schnell die übrigen Wahlen anstreben, die oben erwähnt sind. Dazu doch selbst auch die entsprechende der gegenwärtigen Vertreter beim Reichsversicherungsamt bis zum 31. Dezember 1913. Wenn auch die Neuwahl dieser — was noch dahin steht — bis zu diesem Zeitpunkt stattfinden soll, so müssen die Wahlen in einem überschnittenen Tempo erfolgen. Es wäre gar keine Zeit, daß die Wähler die nötigen Wahlvorbereitungen hätten. Oder sollte das gar beobachtigt sein?

Die wichtigste Veränderung, die die bevorstehenden Wahlen vor den feierlichen unterscheidet, ist die allgemeine obligatorische Umsetzung der Verhältniswahl. Dadurch erhalten die Wahlen ein ganz anderes Gepräge und eine ganz andere Bedeutung. Die Stellung der Arbeitgeber und der Gesetzgebung zur Verhältniswahl hat sich im letzten Jahrzehnt erheblich gewandelt. Früher war der Proportionalwahlrecht der Arbeitgeber verpflichtet. Die Erfolge aber, die die freien Gewerkschaften bei den Reichstagswahlen erzielten, übertrafen die Erwartungen. Man endete plötzlich, daß die Minderheiten, die bei den Wahlverfahren eine Vertretung nicht erlangten, geschwächt werden müssen. Dazu dient Schutz bei fast allen politischen Wahlen, bei denen nicht nur Minderheiten, sondern große Mehrheiten keine Vertretung erlangen, viel dringender sei, wollten die herrschenden Parteien nicht einsehen. Der Regelungsentwurf sah die Verhältniswahl nur für die Krankenkassenwahlen vor. Bei den Reichstagswahlen wurde er durchaus darauf hinweisen, daß der "Schutz der Minderheiten" auch bei allen übrigen Organen der Versicherung nötig sei. Der Reichstag läßt deshalb die Verhältniswahl für alle Versicherungsbündte und alle Vertreterwahlen ein.

Die Reichsversicherungsordnung selbst enthält keine näheren Verhältnisse über die Art des Verhältniswahlverfahrens. Sie sagt nur, daß die Wahl gleich sein soll. Das Räthore wird der statutarischen Regelung der Versicherungsträger und bei den Versicherungsbünden den zuständigen Behörden überlassen. Es sind „Aufzeichnungsanträge“ herausgegeben worden, die, so gut es geht, mit den gesetzlichen Vorschriften fertig zu werden versuchen. Sie stellen den in Betracht kommenden Stellen nicht bestimmte Einschätzungen vor, sondern stellen verschiedene zur Auswahl. Soweit der der eingeklagten Ausstellung der Wahlen annehmen die Behörden einen Einfluß haben (z. B. bei der Neuerstellung von Altersmännern Ortskrankenkassen), lassen sie das Wahlverfahren durch Einschaltung gebundener Listen von anderen Orten für ausländische Arbeiter noch weiter zu verzögern. Beurteilung ist in allen Wahlvorbereitungen folgende Beurteilung: „Sind auf gärtigen Wahlvorbereitungen im ganzen nur so viele wählbare Vertreter benannt, wie Vertreter zu wählen sind, so

gelten sie als gewählt.“ Wird also bis zur festgesetzten Zeit nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so gilt diese ohne weiteres als gewählt und es findet eine Wahl überhaupt nicht statt. Wir fürchten, daß dies sehr häufig vorkommt, namentlich bei den vielen Wahlen mit geringer Wählerzahl.

Die Einführung der Verhältniswahl wird bei den großen Versicherungsbünden die Wahlteilnahme zwielos erheblich steigern. Wer, wie sich die „nationalen“ Elemente bisher nicht hervorwagten, um sich nicht zu blamieren, werden sie nunmehr auf dem Plan erscheinen. Wird es sich doch bei den Wahlen nicht mehr darum handeln, zu siegen, sondern möglichst viel Siege zu erobern. Bei kleinen Kassen, bei denen es (siehe oben) überhaupt nicht zu Wahlen kommt, wird Interesselosigkeit der Wähler eintreten.

Die Notwendigkeit der Befestigung der Arbeiter auf dem Gebiete der sozialen Versicherung bedarf heute keinen weiteren Nachweises mehr. Sie hat sich im Laufe der Zeit so sinnvoll gezeigt wie nie irgend etwas. Es ist deshalb auch eine Selbstverständlichkeit, daß sich die Arbeiterschaft an den Wahlen in der energischsten Weise zu beteiligen hat. Nur durch eine gebiegte Vertretung der Versicherer in den Versicherungsbünden kann die Versicherung — namentlich die bauernkonservative neue „Reichsversicherung“ — Leben und Gehalt bekommen und den Bescherten ihnen. Die modernen denkenden Arbeiter müssen in der gesamten Durchführung der Versicherung den treibenden Motor sein.

Die bevorstehenden Wahlen stellen daher den Gewerkschaftsorganisationen, denen die Wahllegitimation und sonstige Wahlarbeit obliegt, wichtige Aufgaben. Wie bei allen Wahlen, hat aber auch hier jeder Anhänger unserer Partei selbst mit ein Wahllegitimator zu sein.

Zummer noch die Präsidentenfrage.

Die Erklärung des Abg. Dr. Sp. die er der Chemnitzer Allgemeinen Zeitung in der in der letzten Zeit wiederholten Präsidentenfrage zugeschenkt ist, und die wir gestern kurz besprochen, hat folgenden Wortlaut:

„Wenn die konservative Aktion bereit sei, in ein nicht noch beim Städteverhältnis der Fraktionen zusammengetretenes Präsidium einzutreten, so gehöre es im wesentlichen mit Rücksicht darauf: 1. daß, wie die Präsidentenwahl im letzten Landtag gesetzt habe, bei der Wahlbeteiligung der konservativen Aktion die Gefahr der abermaligen Wahl eines Mitgliedes der sozialdemokratischen Partei in das Präsidium nicht ausgeschlossen sei, und 2. daß durch die Fernhaltung der Konkurrenz vom Präsidium die Gegenseite zwischen der konservativen und nationalliberalen Partei unantastbarlich eine noch weitere Verschiebung erfahren würde.“

Geleitet aber von der Überzeugung, daß eine solche Verschiebung der Gegenseite zwischen den bürgerlichen Parteien nur der Konservativen Partei kommt würde, dürfte die konservative Fraktion nicht abgeneigt sein, im nächsten Landtag den Zusammenschluß der nationalliberalen Fraktion bei der Zusammenfassung des Präsidiums entgegenzutreten, wenn auch seitens der nationalliberalen Partei erklärt werde, die Gemeinschaft beider Parteien bei aller Wahrung der grundsätzlichen Gemeinsamkeit in sozialen Streuen zu halten, dafür aber im Komplexe um die Ausrichterhaltung der bestehenden Ordnung gegenüber der Umweltpartei sich gegenüber zu unterscheiden. Unter dieser Voraussetzung besteht die Aussicht, daß die konservative Fraktion durch eins ihrer Mitglieder in das Präsidium der Kammer wieder einsetzt, sowie nicht weniger darauf, daß auch die preußischen Deputierten zwischen den Mitgliedern der beiden Fraktionen, die unter den bisherigen Verhältnissen so gut wie abgebrochen gewesen, wieder hergestellt werden.“

Das nationalliberale Polyz. Tagebl. schreibt dazu:

Die Nationalliberalen haben im letzten Landtag mit der Hochfürstlichen Volkspartei zusammen für eine liberale Gestaltung der vorgelegten Gesetzesmuster sich eingesetzt. Sie werden das zweifellos auch in Zukunft tun. Sollte Herr Dr. Sp. mit seinem Annahmungsprogramm auf die Eröffnungen der Nationalliberalen wegen ihres Verhältnisses zur Hochfürstlichen Volkspartei einzuwirken suchen, so wird er sich vermutlich einen Korb holen. Die lippische Arbeitsgemeinschaft der beiden liberalen Parteien im Landtag hat sich be wählt und wird dies hoffentlich auch in Zukunft tun.“

Die Nationalliberalen befinden sich wie Vieleinsatz bekannter Weise zwischen den beiden Heubündeln in einer unbestimmten Lage. Sie möchten nun den konservativen Positionen „voll und ganz“ folgen, möchten aber auch in einem gewissen Teil des Bürgertums den Ein druck erwecken, als wenn sie für politische und geistige Freiheit einzutreten.

Diese weiterwendische, schwankende, zögerliche charakterlose Politik wird dahin führen, daß sie auf keiner Seite Vertrauen und Glauben finden und zwischen den zwei Heubündeln — verhungean.

Nochmals die deutschen Turner.

Der Reichsboten gibt noch einen „bekannten Leipziger Pfarrer“ das Wort, der ebenfalls bittere Klagen über die „Deutschen Turner“ führt. Er bestätigt zunächst die in einem früheren Eingang des Reichsboten gebrachten „nur zu wahren Mitteilungen über die tief beschämenden Begleiterfehlungen des Leipziger Turnfestes“. Dann befürchtet der Pfarrer: „Und auch der Festzug selbst zeigte vielleicht Teilnehmer wie Zuschauer nicht gerade von einer irgendwie würdigen Seite. Wenn z. B. das Schwingen eines Radelndes statt eines Laufschwingers fast eine Stunde lang eigentlich alle vorübergehenden Turner der einen Abteilung, also über 80.000, zu unablässigen „Heilsrufen“ begeistert waren, so zeigt dies zum mindesten nicht von allzuviel Geist.“ Wer von den Mitgliedern der hütapatriotischen Turner „allzuviel Geist“ erwartet, ist natürlich auf dem Holzweg. Schon ihre Mitgliedschaft ist ja der Beweis vom Gegenteil. (D. Red.) In den engen Straßen ist es aber, besonders wenn eine Stadion eintrat, schon im offiziellen Gesetze zu anstößigen Reden, schmuginigen Witzen und selbst unanständigen Handlungen gekommen. Auf dem Festplatz selbst aber haben Dörnen in großer Zahl die Turner begnügt und in der aufsässigsten Weise zu gewinnen gesucht. Und doch dies nicht vergeblich gewesen ist, daß ja schon das vorige „Eingangs“ bezeugt.... Und trotzdem sind Abend für Abend ganze Scharen von Turnern mit ihren Abzeichen in die bekannten schmuginigen Gassen gezogen und haben sich auch von den dort noch einmal zur Unterkunft mahnenden Arbeitern der Mittwochsturnausstellung nicht zur Rückkehr bestimmen lassen, sondern deren Bitten noch mit freiem Hohn und Spott beantwortet. Ein christlich gesinnerter Turner aus dem Rheinlande erzählte mir ganz erschütternde Eindrücke, die er gesehen und gehört, und erklärte geradezu, ein großer Teil der Turner sei nur zu dem Zweck nach Leipzig gekommen, um auf verhältnismäßig billige Weise einzunehmen die Freuden der Großstadt kennenzulernen und sich einige Tage „auszuleben zu können... Solche Vorkommen müssen doch wahrlich mit Sorge für die Zukunft unseres Volkes erfüllen....“

Befreiung der Sittenkontrolle in Sachsen.

sp. Dem Beispiel anderer deutscher Bundesstaaten folgend, wird Sachsen in allerdrückster Zeit in Bezug auf die Sittenpolizei-Beaufsichtigung der Prostituierten eine Befreiung erfahren. Bis vor wenigen Jahren galten die sächsischen Großstädte bei den Demimondänen als angenehme Orte. Das änderte sich allerdings etwas, als der gefährliche Gonorrhöen-Verschleppung wegen schärferer ärztliche Untersuchungen vorgezeichnet wurden. Die neuerlichen Beobachtungen und Beschwerden wegen des Auftretens der Prostituierten haben das Ministerium veranlaßt, die Polizeiverwaltungen um Vorschläge zur energetischen Bekämpfung der Auswüchse des Dienstleistungsbereichs anzuregen. Diese energische Bekämpfung wird wahrscheinlich eine nicht unerhebliche Verschärfung der sittenpolizeilichen Vorschriften zur Folge haben.

Die bürgerliche Gesellschaft und ihre Organe befinden sich den Prostituierten gegenüber in einer hilflosen Lage und wissen sich nicht anders gegen diese Begleitererscheinung ihrer Gesellschaftsordnung zu helfen, als durch Verschärfung der Zwangsmaßregeln gegen die Opfer derselben.

Neuer Unternehmer-Verband. Unter der Mitwirkung des deutschen Industrie-Schutz-Verbands (Sitz Dresden) haben sich die Handelsverbände in Johannisgeorgstadt zu einem Arbeitgeber-Verband zusammengeschlossen.

Schärfere Maßnahmen gegen russische Studenten fließen die Leipziger Universitätsschule am. Danach sollen vom nächsten Wintersemester an russische Reisegegenstände für die Immatrikulation an der Universität nur anerkannt werden, wenn ihre Beglaubigung durch den deutschen Gesandten oder einen deutschen Konsul in Russland erfolgt ist. Die seit Ostern geltende Bestimmung, daß russische Chemiestudenten im allgemeinen nur immatrikuliert werden, wenn sie den einjährigen Besuch einer russischen Universität nachweisen, wird hierdurch nicht berührt.

Das Wöhnen. Als auf der Schiffswerft von Lübeck in Größenwitz bei Tetschen ein zur Reparatur auf der West definidlicher Kahn nach Herstellung vom Stapel gelassen werden sollte, rissen plötzlich die Ketten und der Kahn sauste ins Wasser. Die beim Stapellauf beschäftigten Schiffbauarbeiter wurden zu Boden geschleudert und zwei davon verletzt. Einer der beiden konnte sich an der gerissenen Kette festhalten, der andere, der Schiffbauarbeiter Ulrich aus Polley a. C. Vater von sechs Kindern, kam unter dem Kahn und verschwand in den Fluten. Die Leiche Ulrichs wurde aufgefunden.

kleine Nachrichten aus dem Lande. Aus der Marienstraße in Leipzig wurden zwei wertvolle Kunstwerke, und zwar ein filigranes sowie ein Bild der heiligen Veronika mit dem Schweißtuch von dem Altenberger Meister Wohlgemuth aus dem Jahre 1479, der Erneuerungskommission der Königlichen Kommission zur Erhaltung der Kunstsammlungen in Dresden überreicht. — Nach dem Besuch von russischen Salat, der aus einer Fleischerei in Tetschen stammte, erkrankte eine größere Anzahl von Personen bedenklich, so daß ärztliche Hilfe im Antrage genommen werden mußte. Wie es heißt, sollen die zur Bereitung des Salats mitverwendeten Gardinen die Ursache der Erkrankungen gewesen sein. In Leipzig starb ein 24jähriger Klempner, der zu einer in einem Hause der hohen Straße wohnenden Frau Beziehungen unterhielt, aus beträchtlicher Höhe auf die Straße, als er sich an zusammengeknüpfte Bettläufer aus dem Fenster herablassen wollte. Er starb an den erhaltenen Verletzungen. — An einer Öffnung verstorben ist in Chemnitz ein 38jähriger Arbeiter. Er starb mit einem jüngeren Mann vor einem Tanzlokal in Streit geraten, der in Tätschlichkeiten ausartete. Bei dieser Gelegenheit erhielt er eine kräftige Ohrfeige. Er stellte zu Boden und trug eine Gehirnerschütterung davon, an deren Folgen er noch einige Tage im Krankenhaus verblieb. — Durch einen Sturz von der Treppe erlitt die Tochter eines Handelsbüros in Mittweida in schweren Gehirnschäden, die sich eine Einschlafung in eine Klinik nötig machte. — Seither mittags nach 12 Uhr wurde beim Liebesfreien der Kleine Waisenhaus von einem Bahnpost in Rossen beschäftigte Schuhmeister Gasch von einem Güterzug der Schmalspurbahn überfahren und getötet. Der Verunglückte hinterließ eine Frau und zwei unverehelichte Kinder.

Stadt-Chronik.

Das Recht des Angeklagten.

In der Strafsprozeßordnung ist jedem Angeklagten das Recht zugesichert, sich anschließig zu verteidigen. Allerdings hat der Angeklagte dabei vieles zu beachten, zumal wenn ihm kein Verteidiger zur Seite steht.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Auftreten des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen. Daran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, Strafen usw. Ist dies erledigt, so verliest der Gerichtsschreiber die Anklageschrift über den Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Der Vorsitzende hat nun dem Angeklagten zu sagen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Gewöhnlich fragt der Richter: „Angeklagter, was haben Sie auf die Beschuldigung zu erwidern?“ Dem Angeklagten ist nun Gelegenheit gegeben, sich ausführlich zu äußern. Möglicherweise und sofern der Angeklagte alle Begleitumstände der Tat schildern und alles das geltend machen, was zu seinen Gunsten spricht. Sicherlich zu bleiben, ist das wichtigste Erfordernis jeder Verteidigung. Der Angeklagte darf über seine persönlichen Verhältnisse sprechen und auf die Umstände hinweisen, die mit der Tat nur mittelbar zusammenhängen, damit das Gericht ein richtiges Bild der Sache erhält. Wollte aber ein Angeklagter seine ganze Lebensgeschichte in allen ihren Einzelheiten vorbringen, so würde das nicht sachlich sein und nur eine geiztäufende Abschweifung bedeuten.

Nach der Vernehmung des Angeklagten beginnt die eigentliche Beweisaufnahme. Die geladenen Zeugen werden einzeln in den Saal gerufen und eidlich verhört. Der Angeklagte hat kein Recht, einem Zeugen ins Wort zu fahren und ihm zu unterbrechen. Wenn der Zeuge seine Aussage beendet hat, kann der Angeklagte seine Erklärung zu der Aussage machen und durch den Vorsitzenden dem Zeugen weitere Fragen vorlegen lassen. Der Angeklagte darf nicht selbst Fragen an den Zeugen richten. Richtigt der Zeuge gehörige Fragen an den Zeugen kann der Vorsitzende ablehnen. Der Angeklagte kann über die Ablehnung in solchen Fällen einen Geschichtsbeschluss beantragen. Neben einem Geschichtsbeschluss macht sich das Gericht in geheimer Sitzung schriftlich. Das Gericht kann den Angeklagten, wenn es befürchtet ist, daß ein Würgeschnürr oder Zeug in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde, geltendig aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende muß über dem Angeklagten, wenn er wieder herein gelassen wird, sagen, was während seiner Abwesenheit ausgeführt oder sonst verkehrt worden ist. Obene darf das Gericht verfahren, wenn sich der Angeklagte während des Zeugenverhörs sitzend oder sonst irgendwie ungebührlich benimmt. Die Verhängung einer sofort vollstreckbaren Haftstrafe ist in solchen Fällen gegen den Angeklagten zulässig. Stärkere Gefangenisse und Erklärungen des Angeklagten in der Verurteilung können als „Begleitstücke der Beweisaufnahme“ in der Hauptverhandlung verlesen werden. Richtigt nach Vernehmung